

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 – Drucksache 17/319

Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg hier: Beitrag Nr. 19 – Photovoltaikpotenzial auf Landesge- bäuden

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 19 – Drucksache 17/319 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. bei allen geeigneten Neubaumaßnahmen des Landes Photovoltaikanlagen zu errichten;
 2. bei den vom Rechnungshof aufgezeigten Bestandsgebäuden bis Ende 2023 eine Nachrüstung zu veranlassen;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Februar 2024 zu berichten.

20.1.2022

Der Berichterstatter:

Die stellv. Vorsitzende:

Dr. Rainer Podeswa

Sarah Schweizer

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/319 sowie in Verbindung damit den Antrag Drucksache 17/1085 in seiner 12. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 20. Januar 2022. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Finanzen gab bekannt, der Rechnungshof habe festgestellt, dass diverse größere Baumaßnahmen des Landes ohne Fotovoltaik realisiert worden seien, obwohl dies wirtschaftlich gewesen wäre. Das

Ausgegeben: 3.2.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Land plane jetzt eine Fotovoltaikoffensive, durch die möglichst viele Dächer auf landeseigenen Gebäuden mit Fotovoltaikanlagen belegt werden sollten. Es werde nun wohl neu eruiert, wo bei Bestandsgebäuden eine Nachrüstung möglich und wirtschaftlich wäre.

Bei künftigen Bauten des Landes werde die Errichtung von Fotovoltaikanlagen grundsätzlich mit berücksichtigt. Städtebauliche und architektonische Gründe hätten die großflächige Installation von Fotovoltaikanlagen bisher teilweise behindert. Diese Gründe müssten hinterfragt werden. Auch im Bereich des Denkmalschutzes und bei Altstadtsatzungen werde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege einiges überarbeitet und neu aufgesetzt.

Sie rege an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zu folgen.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 17/1085 danke dem Rechnungshof für dessen Denkschriftbeitrag und merkte weiter an, der Rechnungshof sei bei Generalsanierungen oder Neubauten auf die große Zahl von 26 Dachflächen gestoßen, die sich ökologisch wie wirtschaftlich für eine Ausstattung mit Fotovoltaikanlagen geeignet hätten, bei denen das Land diese Chance aber ausgelassen habe. Ein solches „Fiasko“, das er nicht erwartet hätte, dürfe sich nicht wiederholen. Er habe sich darüber auch vor dem Hintergrund einer Stellungnahme der Landesregierung geärgert, die zu einem von ihm 2016 initiierten Antrag mitgeteilt habe, dass alle Landesgebäude entsprechend analysiert würden.

Der Stellungnahme zu seinem jetzt vorliegenden Antrag Drucksache 17/1085 lasse sich entnehmen, warum – zusätzlich zu den vom Rechnungshof lokalisierten 26 Flächen – bei neun weiteren Landesgebäuden, die man seit 2019 gebaut oder generalsaniert habe, keine Fotovoltaikanlagen errichtet worden seien. Immerhin werde in einem Fall eine Nachrüstung geprüft.

Im Ausblick stelle sich die Situation deutlich besser dar. Perspektivisch würden die meisten Landesgebäude mit Solaranlagen auf dem Dach geplant, wie es gesetzlich auch vorgeschrieben sei.

Anlage 1 der Stellungnahme zu seinem Antrag liste die bisher im Staatshaushaltsplan etatisierten Großen Baumaßnahmen in Ausführung auf. Er empfinde es als irritierend, dass sich hierbei bei vielen Maßnahmen die Bemerkung wiederhole: „Dachfläche zu klein bzw. durch andere Aufbauten belegt“. Dies wirke in gewisser Weise wie „Copy-and-paste“. Eine andere Bemerkung, die oft zu finden sei, laute: „Maßnahme für PV ungeeignet“. Da diesbezüglich kein wirkliches Argument genannt werde, lasse sich fachlich nicht verifizieren, was unter „ungeeignet“ zu verstehen sei.

Er frage die Landesregierung, wann aus ihrer Sicht eine Dachfläche groß genug sei, um dort wirtschaftlich vertretbar und ökologisch vernünftig eine Fotovoltaikanlage betreiben zu können.

Ein Abgeordneter der CDU danke dem Rechnungshof für dessen Beitrag. Er mache darauf aufmerksam, die Feststellungen des Rechnungshofs zeigten auf, dass noch Potenzial bestehe, was die Installation von Fotovoltaikanlagen auf Landesgebäuden betreffe. Im Haushalt 2022 seien erhebliche Mittel für die Ausstattung von landeseigenen Gebäuden mit Fotovoltaikanlagen eingestellt worden. Er denke, dass das Finanzministerium diese Mittel investieren werde, sodass sich das Land hinsichtlich des Zubaus von Fotovoltaikanlagen auf einem guten Weg befinde.

Ein Abgeordneter der AfD betonte, es stünden genügend Dachflächen für eine Ausrüstung mit Fotovoltaikanlagen zur Verfügung. Ihn interessiere, ob ein Grund, dass entsprechende Installationen teilweise nicht durchgeführt würden, darin liege, dass sich keine Fachfirma finde, die zeitnah planen und ausführen könne.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen trug vor, die Situation stelle sich nicht so schlecht dar. Das Land habe die im Energie- und Klimaschutzkonzept aus der vorletzten Legislatur aufgeführten Ziele für landeseigene Liegenschaften bezüglich Fotovoltaikanlagen übererfüllt. Baden-Württemberg nehme auch im Ländervergleich eine gute Position ein. Andererseits müsse angesichts dessen, wie

viele Dachflächen bisher nicht über Fotovoltaikanlagen verfügten, noch viel mehr geschehen.

Die Hinweise des Rechnungshofs auf neuere Gebäude, die sich für die Ausstattung mit Fotovoltaikanlagen eigneten, habe das Finanzministerium sehr gern aufgegriffen. Der Auftrag sei erteilt, bei den genannten Gebäuden so schnell wie möglich nachzurüsten. Bei zwei Gebäuden liege die Zuständigkeit nicht beim Finanzministerium, sondern bei den Universitätsklinika. Entsprechende Schreiben seien aber versandt worden.

In den Tabellen, die der Stellungnahme zu dem Antrag Drucksache 17/1085 beigelegt seien, finde sich unter der Spalte „Bemerkung“ keineswegs in der Mehrzahl der Maßnahmen immer der gleiche Text. Ihres Erachtens sei der Text auch nachvollziehbar. Viele der angeführten Bemerkungen erklärten sich aus der jeweiligen Baumaßnahme heraus. Bei einer der aufgeführten Maßnahmen handle es sich beispielsweise um die Sicherung der Burgruine Hohenneuffen. Hierbei liege es nicht unbedingt nahe, dies mit der Errichtung einer Fotovoltaikanlage zu verbinden. Das Gleiche gelte etwa für die Sanierung bzw. den Bau von technischer Infrastruktur, was gegebenenfalls noch unterirdisch erfolge. Auch verweise sie auf Dachaufbauten, die kleinteilig seien und die dann noch die restliche Dachfläche verschatteten. Durch solche Gegebenheiten komme keine nennenswerte Fläche für die Installation einer Fotovoltaikanlage zustande.

Einem vom Landtag verabschiedeten Entschließungsantrag zufolge solle die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral werden. Somit müsse der Ausbau der Fotovoltaik erheblich beschleunigt werden. Fotovoltaikanlagen auf Dächern stellen im Hinblick auf das Thema „Klimaneutrale Gebäude“ aber nur einen Baustein dar. Auch sei zu priorisieren, welche der vielen Aufgaben zuerst angegangen würden. Die Ziele seien jetzt also ohnehin deutlich nach oben zu setzen und anders in den Blick zu nehmen, als dies noch vor einigen Jahren der Fall gewesen sei.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen ergänzte, hinsichtlich der Größe der Dachflächen für die Installation einer Fotovoltaikanlage bestünden keine grundsätzlichen Vorgaben. Bei kleineren Dächern und Aufbauten werde allerdings ein Punkt erreicht, bei dem es sich schwierig gestalte, eine solche Anlage zu errichten, und bei dem die Wirtschaftlichkeit einer derartigen Maßnahme nicht gegeben sei. Der im Landesbau eingeführte PV-Leitfaden enthalte auch Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit, die der Landeshaushaltsordnung entsprächen. Hinzu komme, dass auch die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen keine Größenbeschränkungen nach unten vorsehe.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 17/1085 dankte für die erteilten Informationen und fügte die Frage an, ob sich für eine Dachfläche eine ungefähre Quadratmeterzahl nennen lasse, ab der die Errichtung einer Fotovoltaikanlage klimaschutzpolitisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar erscheine.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen teilte mit, es gebe kleinere Anbauten, auf denen eine Fotovoltaikanlage mit einer Fläche von 50, 60 m² installiert sei. Nach unten bestünden keine Größenvorgaben. Gemäß der Photovoltaik-Pflichtverordnung, die er zuvor erwähnt habe, werde nicht mehr auf Wirtschaftlichkeit geprüft. Vielmehr bestehe nach den gesetzlichen Maßgaben eine Pflicht, Fotovoltaikanlagen zu installieren.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 17/1085 bezog sich auf *Anlage 1* der Stellungnahme zu seiner Initiative und bat darum, für alle Maßnahmen, bei denen in der Bemerkungsspalte stehe: „Dachfläche zu klein“, schriftlich die Angabe nachzuliefern, wie groß die für eine Solarnutzung geeignete Dachfläche gewesen wäre.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen sagte zu, diese Informationen nachzureichen.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

Abschließend fasste der Ausschuss einvernehmlich die Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag Drucksache 17/1085 für erledigt zu erklären.

2.2.2022

Saebel

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2021
Beitrag Nr. 19/Seite 183**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021
– Drucksache 17/319**

**Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 19 – Photovoltaikpotenzial auf Landesgebäuden**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 19 – Drucksache 17/319 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. bei allen geeigneten Neubaumaßnahmen des Landes Photovoltaikanlagen zu errichten;
 2. bei den vom Rechnungshof aufgezeigten Bestandsgebäuden bis Ende 2023 eine Nachrüstung zu veranlassen;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Februar 2024 zu berichten.

Karlsruhe, 8. September 2021

gez. Günther Benz

gez. Georg Keitel